

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1989/11/28 B1213/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1989

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Befehls- und Zwangsausübung unmittelb

Leitsatz

Keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen den Beschwerdeführer während einer Amtshandlung (vorläufige Beschlagnahme von Glücksspielgeräten); Fehlen eines tauglichen Beschwerdegegenstandes

Rechtssatz

Das Postieren von Sicherheitsbeamten in einer offenen Türe, um deren Schließung während der Dauer einer Amtshandlung (hier: Beschlagnahme von Glücksspielautomaten) zu verhindern, ohne daß diese das Betreten oder Verlassen der Räumlichkeiten behindern, stellt keine Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er am Verlassen des Lokales gehindert worden wäre, erscheint unglaubwürdig.

Auch die behauptete Verletzung des rechten Unterarms erscheint als bloße Schutzbehauptung.

Entscheidungstexte

B 1213/88
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.1989 B 1213/88

Schlagworte

Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1989:B1213.1988

Dokumentnummer

JFR_10108872_88B01213_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$